

**Der Tod verändert sich.  
Und wir mit ihm.**

Grünflächenamt  
67.51.2

Dienstplan für : Friedhof Heiligenstock

Mi

Zeit	Art	Name	Grab / Beisetzungsstelle	Or- gel	C D	Trauer- halle
09.30	Urnenbeisetzung ohne Feier	Müller, Ellen 81, s.R.	Urnen-Reihe +++			
10.00		Arnds, Ernst	<b>Storno</b>			
10.30	Urnenbeisetzung ohne Feier	Oberding, Otto 79, ev.	Urnen-Reihe			



# **Solitarbestattung**

**Pfarrberuf im Wandel – Beobachtungen  
zu einer ‚neuen‘ (städtischen) Kasualverpflichtung**

**Dieter Becker  
Betriebswirt, Theologe & Pfarrer (EKHN)**

**Agentur • aim – Frankfurt am Main**

**Dieter Becker**

Untermainkai 20, 60329 Frankfurt  
Fon: +49 (0) 69 – 97 99 10 0 / Fax: - 25  
[www.agentur-aim.com](http://www.agentur-aim.com)

# Mein Zugang

- Als vakanter, unbezahlter Pfarrer übernehme ich pastorale Dienste.
- Für Buß- und Bettag 2012 bat mich meine Pfarrerin eine „Bestattung ohne Angehörige“ vorzunehmen.
- Bis dahin hatte ich diese Art der kirchlichen Bestattung noch nicht gemacht und auch noch nicht wahrgenommen.
- Liturgische Formulare sind eher Mangelware
- Das Thema ist/war theologisch kaum behandelt

# Aufbau des Vortrags

- Definition und Zugang zu Solitarbestattung
- Annäherung und Empirischer Zugang
- Theologische, pastorale, kirchliche Problemstellungen
- Lösungsansätze
  - LO EKHN 2013 (auf Intervention)
  - Liturgisches Formular (Vorschlag)
- Anhang: Sonstige Themen
  - Gesellschaftlich, Juristisch, Soziologisch, ...

# Drei Szenarien zu „Bestattung ohne Angehörige“

1. Ihr kommt auf den Friedhof und „eure“ Bestattung ist storniert.
2. Ihr kommt auf den Friedhof und außer dem Urnenträger ist niemand da.
3. Ihr habt euch auf eine Bestattung ohne Angehörige vorbereitet (keine Ansprache etc.) und es sind dennoch ca. 15 Trauergäste gekommen.

All dies sind Szenarien, die bei einer ‚Solitarbestattung‘ auftreten können.

# Solitarbestattung – Definition

- „Bestattung ohne Angehörige“ - zu unpräzise, weil häufig Angehörige vorhanden sind.
- ➔ Wortschöpfung - Herleitung: lat. – funus solitarium
- Dt.: Alleinbestattung oder einsame Bestattung
- Inhaltliche Definition:  
Bestattung/Beisetzung einer Leiche oder humanuider Verbrennungsreste, bei der nur Funktionspersonal anwesend sind. Z.B. Bestatter, Friedhofspersonal, Religionsvertreter, Testamentsvollstrecker.
- „Solitarbestattung“ ist meinerseits KEINE spezifisch ev. Begriffsschöpfung, sondern als Allgemeinbegriff angelegt. Somit gibt es kommunale, evangelische, katholische, jüdische, muslimische, ... Solitarbestattungen.

# Abgrenzung: Anonyme Bestattung

## Klassische Definition („teil-anonym“)

- Bestattung ohne (öffentlich) definierte Grabstelle; meist mit vorausgehender Beisetzungsfeier

## Frankfurter Definition („vollständig anonym“)

- Weder Angehörige noch Religionsgemeinschaft erhalten eine Information wann und wo die Beisetzung stattfindet.



# Bestattung ohne Angehörige – Was tut man da? Erhaltene (evang.) Antworten

- Ich rede mit der Verstorbenen auf dem Gang zu Grab.
- Mache meine eigene Liturgie.
- „Komische Veranstaltung“
- Fremder Talar, fremder Ritus
- Kirche tut dort ihren speziellen Dienst.
- [Eine der sieben Barmherzigkeiten.](#)
- Habe ich noch nie gemacht – überwiegende Antwort!
- [Parkfriedhof Heiligenstock!](#)

# Befragung in Frankfurt

- Ca. 60 befragte Pfarrpersonen (35 Antworten)
- In Stadtrandgemeinden mit einer eher kleinstädtischen oder gar ländlichen Stadteilprägung kommen derartige Bestattungen sehr selten (1-2 Fälle alle 2 Jahre) vor.
- In Kernstadtgemeinden steigt diese Zahl im Durchschnitt auf 5-15% (2-5 Bestattungen pro Jahr) bei ca. 25-40 Bestattungen.
- In Brennpunktgemeinden bzw. Stadtteilen wie beispielsweise dem Bahnhofsviertel, Innenstadt oder Gallus können die Anteile der Solitarbestattung bis zu 15-25% betragen.
- Liturgisch wurden überwiegend eigen entwickelte und voneinander unabhängige Formulare verwendet. Teils wird in der Trauerhalle begonnen, teils startet die Bestattung als reine Beisetzung an oder vor der Tür zur Trauerhalle (wie auch im Formular der UEK Agende vorgesehen).

# Solitarbestattung in Frankfurt

Bestattungen in Frankfurt am Main in 2011 Gesamt zu Evangelisch & Nicht Evangelisch				
		Frankfurt Gesamt	Frankfurt Evangelisch	Frankfurt ohne Evang.
Einwohner / Mitglieder	Zeile 1	691.518	137.316	554.202
in % von Einwohner	2	100%	19,86%	80,14%
Sterbefälle	3	5.869	2.160	3.709
Sterblich- keitsrate in ‰ (Z5/Z1)	4	8,487 ‰	15,730 ‰	6,693 ‰
Bestattungen	5	4.770	1.606	3.164
in %	6	100,0%	33,67%	66,33%

Solitarbestattungen in Frankfurt			
		NUR kommunale (=anonyme*)	evangelische (Lt. Befragung)
Solitar- bestattungen	8	515	95
Anteil in % an Bestattungen	9	10,80%	5,92%

\* Vollständig anonyme Bestattungen; ohne Trauerfeier, ohne Religionsvertreter, Beisetzung nicht öffentlich.

Zeile 3: Daten vom Bürgeramt, Statistik und Wahlen; 12.4 Statistik

Zeile 5: Evangelische Daten erhalten vom ev. Regionalverband.

Zeile 7: Überschrift für Solitarbestattungen, die hier in Zeilen 8+9 entweder kommunal oder evangelisch dargestellt werden.

Zeile 8 evangelisch: Daten wurden durch Befragung der ev. Geistlichen ermittelt. Hier Mittelwert von 95 aus ermittelten 70-120 Solitarbestattungen pro Jahr.

# Ursachen für Solitarbestattungen

- **Fehlende Angehörigen bzw. Bekannten.**  
Wenn keine Angehörigen, Erben oder sonstige Bestattungspflichtige ermittelt werden, veranlasst die Stadt die Bestattung ggf. durch die Beauftragung eines Bestatter.
- Sind **Verstorbenen bzw. Angehörigen mittellos**, erfolgt eine Sozialbestattung.  
Aufgrund der Kürze der Bestattungstermine und der fehlenden Informationen sind Nachbar, Freund den Beisetzungstermin schlicht nicht kennen.
- **Einlieferungen**  
Auswärtig Verstorbener wollen/sollen in Frankfurt beerdigt werden. Dann wird meist durch den jeweiligen Bestatter eine Bitte an die Kirchengemeinde mit der letzten städtische Wohnadresse des Verstorbenen gesandt und um Bestattung gebeten.

# Empirische Daten - Mortalität

Sterblichkeit in Deutschland (Quelle: Stat. Bundesamt)			
Jahr	Einwohner	Gestorbene	Mortalität in ‰
2007	82.217.800	827.155	10,061 ‰
2008	82.002.400	844.439	10,298 ‰
2009	81.802.300	854.544	10,446 ‰
2010	81.751.600	858.768	10,505 ‰
2011	81.843.700	852.328	10,414 ‰

Durchschnittliches Sterbealter nach Familienstand in Lebensjahren (Stat. Bundesamt, Wiesbaden*)										
Jahr	Männer					Frauen				
	insgesamt	ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden	insgesamt	ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden
2005	71,9	53,5	72,9	82,2	63,5	80,3	73,8	70,7	85,5	74,5
2006	72,2	54,2	73,2	82,4	64,0	80,4	73,9	71,1	85,5	74,7
2007	72,5	54,5	73,5	82,5	64,4	80,6	74,0	71,4	85,7	74,8
2008	72,9	55,4	73,9	82,7	64,7	80,8	74,3	71,8	85,8	74,9
2009	73,2	56,0	74,2	82,9	65,2	80,9	74,3	72,1	85,9	75,2
2010	73,5	56,5	74,5	83,1	65,6	81,0	74,1	72,4	86,0	75,1
2011	73,7	56,7	74,9	83,3	66,0	81,0	73,9	72,6	86,1	75,1

\* Quelle: Stat. Bundesamt, Wiesbaden. Sondertabelle: Bereich - Natürl. Bevölkerungsbewegung, 4.7 Sterbealter nach Familienstand (Abteilung: F201-Übergreifende demografische Analysen und Methoden).

# Empirische Daten – Bestattung in Städten

Daten zu Sterbefälle, Bestattungen und Bestattungsarten in ausgewählten deutschen Großstädten in 2011									
Gebiet/Stadt	Einwohner*	Sterbefälle	Sterblichkeitsrate in ‰	Bestattungen	Anteil Urnenbestatt.	Anteil Urnenbestatt. in %	Anteil anonyme Bestattung**	Anteil anonymer Bestatt. in %	Bemerkung/Ergänzungen
Deutschland gesamt	81.840.000	852.359	10,415 ‰	ca. 855.000	ca. 50,5%		ca.15%		Daten teils Schätzungen
Berlin	3.427.114	31.380	9,156 ‰	29.357	23.514	80,10%	** (siehe Anm.)		
Hamburg (2010)***	1.786.448	17.060	9,550 ‰	17.037	12.208	71,66%	4.129	24,24%	624 Seebestatt.
München	1.378.176	10.790	7,829 ‰	10.769	6.406	59,49%	533	4,95%	
Köln	1.036.117	9.307	8,983 ‰	8.076	4.556	56,41%	314	3,89%	1.111 Naturwaldbestatt.
Frankfurt	691.518	5.619	8,126 ‰	4.770	3.171	66,48%	515	10,80%	
Leipzig	522.883	5.677	10,857 ‰	5.193	4.727	91,03%	** (siehe Anm.)		
<b>Summe</b>	<b>8.842.256</b>	<b>79.833</b>	<b>9,029 ‰</b>	<b>75.202</b>	<b>54.582</b>	<b>72,58%</b>			

Daten wurden bei den jeweiligen stat. Landes- oder Stadtämtern (Stat. Jahrbücher, etc.), Stadt-/Friedhofsverwaltungen erfragt und zusammengestellt.

Die "ca." Angaben für Deutschland sind Schätzung, die der Bundesverband der Bestatter (Geschäftsführer: Pfr. Wirthmann) mitteilte.

\* Bei den Angaben der Einwohner wurden die Daten der statistischen Ämter (Stand: 31.12.) verwendet.

\*\* Anonyme Bestattungen sind uneinheitlich erfasst. Anonyme Bestattung betrifft in der Regel einen nicht definierten (anonymen) Bestattungsort. Teils werden lediglich anonyme Urnenbestattungen erfasst. Hamburg und Frankfurt erfasst auch anonyme Erdbestattung, die aber lediglich 0,4-0,6% aller Bestattungen betragen. In Berlin und Leipzig existieren de facto keine anonyme Bestattungen, weil Bestattungen "öffentlich" sind, d.h. jedermann könnte teilnehmen.

\*\*\* Daten aus 2010 (Quelle: Bestattungsstatistik Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, HH); weil Bestattungsdaten aus 2011 nicht vollständig vorlagen.

# Empirische Daten – „Evang. Mortalität“

Daten zur evangelischen Mitgliedsentwicklung, Bestattungen etc. im Bereich der EKD																
Jahr	Mitglieder- zahlen	Aktive Mitgliederentwicklung					Natürliche Mitgliederentwicklung & evang. Bestattungen *						Bestattungen - pastoral			
		Taufen	Auf- nahmen	Zugang gesamt (Sp. 2+3)	Aus- tritte	Jährliches Saldo/ Zuwachs (Sp. 4-5)	Evang. Gestor- bene <sup>1</sup>	Evang. Morta- lität <sup>2</sup> in ‰ (Sp. 7/1)	Mortalität Gesamt- Deutschl. in ‰	Bestatt- ung ev. Gestor- bener <sup>2</sup>	% Anteil, die evang. bestattet werden <sup>2</sup> (Sp. 10/7)	Evang. Bestatt- ungen gesamt <sup>2</sup>	% Anteil Bestatt. evang. Mitglieder <sup>2</sup> (Sp.10/12)	Ev. Pfarr- personen, aktiv <sup>3</sup> (Stat. Jahrbuch)	Ev. Pfarr- personen, aktiv <sup>4</sup> (lt. EKD Erh. 2009)	Bestatt.- Quote pro Pfr./in (2009) (Sp. 11/15)
		Spalte 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
2007	24.832.000	184.105	61.792	245.897	130.331	115.566	337.541	13,593 ‰	10,061 ‰	283.598	84,02%	296.836	95,54%	k.A.	k.A.	16,086
2008	24.515.000	184.584	56.506	241.090	169.728	71.362	342.270	13,962 ‰	10,298 ‰	286.074	83,58%	299.127	95,64%	21.904	k.A.	
2009	24.195.000	178.801	56.325	235.126	148.450	86.676	337.838	13,963 ‰	10,446 ‰	285.835	84,61%	298.822	95,65%	21.509	18.576	
2010	23.896.000	174.164	56.905	231.069	145.250	85.819	337.438	14,121 ‰	10,505 ‰	279.607	82,86%	292.602	95,56%	k.A.	k.A.	

Quellen: Statistisches Jahrbuch Deutschland und Internationales, Download über <http://www.destatis.de/jahrbuch>; Stat. Jahrbuch 2012 (Sp. 1 - S. 65); Daten zu Mortalität in Deutschland (Sp. 9) sind aus den Daten des Stat. Bundesamt zu Bevölkerung (Stichtag 31.12, Daten per Mail erhalten) und der Anzahl der Gestorbenen für das jeweilige Jahr berechnet.

EKD: "Zahlen, Daten, Fakten zum kirchlichen Leben" (zu jeweiligen Jahren); [www.ekd.de/](http://www.ekd.de/) => "Zahlen und Fakten". Es wurden die Daten der jeweiligen Erhebungsjahre angegeben. Daten Spalte 7 siehe Anm. 1.

\* Als ev. Bestattungen werden alle Bestattungen gezählt, die durch evangelische Beauftragte (Pfarrperson/Prädikant) bestattet werden und somit in die Kirchenstatistik einfließen.

1 - Die Zahl evangelisch Verstorbener entstammt: Statistisches Bundesamt Wiesbaden, 2012. Fachserie 1, Reihe 1.1: Bevölkerung und Erwerbstätige, Abschnitt 3.5 - Gestorbene nach Religionszugehörigkeit (Daten wurden der Ausgabe zum jeweiligen Jahr entnommen).

2 - Die evangelische Sterblichkeitsrate ist hier auf der Basis evangelischer Gestorbener zu evangelischen Mitgliedern berechnet. Sp. 10 weist den Prozentanteil evang. Gestorbener aus, die auch evangelisch bestattet wurden. Andererseits werden Nicht-Evangelische gleichwohl evangelisch bestattet (Sp. 13, Differenz zu 100%).

3 - Daten aus Stat. Jahrbuch 2012, die aber deutlich divergieren von den Daten der EKD. Im Stat. Jahrbuch Deutschlands wurden scheinbar fehlerhaft - trotz Überschrift "im aktiven Dienst" - die Zahlen aller, auch beurlaubter Pfarrpersonen angegeben.

4 - EKD Zahlen, Daten, Fakten 2012, S. 21 (f. 2009). Hierin sind auch alle Nicht-Gemeindepfarrstellen enthalten, die in aller Regel keine Bestattungen durchführen (mögl. Ausnahme: Seelsorgestellen). Der Anteil an Funktionsstellen in den Landeskirchen schankt zwischen 20-25%. Ebd. wird von 5.600 Funktionsstellen (30%) ausgegangen, die aber teils mit Pfarrgemeindestellen verbunden sind.

# Theologisch-kirchliche Aspekte

- Bestattung immer Gottesdienst? – Problematik der „Winkelmesse“
- Was ist Bestattung? Aspekt der „sozialen“ Aus- / Eingliederung eines Menschen
- Was ist Verkündigung? – Problematik der „Kommunikation des Evangeliums“
- Was ist der Pfarrberuf? – Aufgabe einer Neubestimmung, weil täglichen neue „Frakturen“ auftreten können.



# Bestattung – Gottesdienst?

## Solitarbestattung – „Winkelmesse“?

Reformatorischer Auslöser: Keine Einflussnahme ins Jenseits! (Gegen Ablass oder Heiligenkult), weil Gnade ohne Leistung erfolgt  
Luther, 1520, Sermon vom Neuen Testament, das ist von der heiligen Messe [WA 6, 353-378):

- Gottesdienst = Dienen Gottes ohne Äußerlichkeiten [366]
- Gottesdienst durch „Wort und Zeichen“; öffentlich mit Predigt
- Reine liturgische Handlungen ohne „Wort Gottes Verkündigung“ problematisch, weil Gefahr der Werkgerechtigkeit.[364f]
- Ablehnung von Seelenmessen, Leichenfeiern, Messen ohne Evangeliumsverkündigung, Geld-, Sieben-Gulden-, Heilig-Kreuz-, Marien- und Motivmessen. [370-376]

Begriff „**Winkelmesse**“ – Luther Invokavitpredigt am 11.3.1522 [WA 10III, 21], die in den „Winkeln“ der Kirchen an den Hochaltären durchgeführt werden.

Luther, 1533, Von der Winckelmesse & Pfaffen Weihe [WA 38, 195-256]

- Wiederholt Gründe gegen die missa sine populo oder missa privata:
- Fehlende Öffentlichkeit, fehlende Wortpredigt, solitäre Situation („Allein hast du mit dir selbst gewispelt [leise geflüstert]“[199]) bilden die Eckpunkte der Kritik.
- Hinzu tritt der Vorwurf, bei Privatmessen gehe es nicht darum, das Evangelium der Gnade zu verkünden, sondern darum sich die Gnade Gottes zu „erkaufen“.

# Katholische Position – Privatmesse / missa sine populo (20/21. Jahrhundert)

- Bestattung – kath. Barmherzigkeitslehre (7. Barmherzigkeitsakt)
- Alleinmessen (missa solitaria/sine populo) „normal“
- II. Vaticanum (Sacrosanctum Concilium, 1963, Nr. 27): „die liturgischen Riten (sind) auf gemeinschaftliche Feier mit Beteiligung und tätiger Teilnahme der Gläubigen angelegt“ und „die Feier in Gemeinschaft (sind) der vom Einzelnen gleichsam privat vollzogenen vorzuziehen“.
- „Notlösung“: Ministranten übernehmen die Rolle der Gemeinde bis 2007. Papst Paul VI: Eine „missa solitaria“ darf ein Priester nur aus gerechten und vernünftigen Grund feiern.
- Benedikt XVI. setzt mit dem am 7. 7. 2007 veröffentlichten apostolischen Schreiben (in Kraft getreten am 14. 7. 2007) über die Feier der Tridentinischen Messe (motu proprio: Summorum Pontificum) die Privatmesse wieder ein und zwar auch gegen den Willen des Bischofs oder Ordensobersten (kein Genehmigungsrecht der Bischöfe mehr)
- Aktuell: „Winkelmessen“ wieder vollwertig eingesetzt.

# Bestattung – Gottesdienst?

Mein Vorschlag:

- Solitarbestattungen sind keine Gottesdienste, weil sonst Winkelmesse, sondern ein pastoraler Akt
- Der Bestattungs-Gottesdienst wird im nachfolgenden Sonntagsgottesdienst „nachgeholt“  
=> Umkehr der Reihenfolge
- Statt Beisetzungsgottesdienst dann Beisetzung nun Beisetzungsakt mit nachfolgendem (zeitlich getrenntem) Gottesdienst

# Lösung der EKHN – Neue Lebensordnung (15.6.2013)

- Die Synode hat im Juni 2013 auf diese neue Situation reagiert und in die neue LO aufgenommen:
- *(313) Die Gemeinde fühlt sich mitverantwortlich für die Bestattung der Verstorbenen, die keine Angehörigen haben. Ist bei einer Bestattung keine Gemeinde anwesend, begleitet die Pfarrerin oder der Pfarrer die Verstorbenen mit Bibelwort und Gebet.*

100 Lebensordnung (LO) - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk - Mozilla Firefox

www.kirchenrecht-ekhn.de/showdocument/id/18785#s10000207

» Startseite | » Aktuelles | » Kontakt | » Impressum | » Kirchen | » Bundesrecht | » Hessenrecht | » Landesrecht RLP | » Hilfe

**§** Schnellsuche über...?

**Amtsblatt** Jahr  Seite

**Sitzung** » Sitzungsverlauf » Neues Fenster

**EVANGELISCHE KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU**

Geltendes Recht | Archiviertes Recht | Rechtsprechung | Amtsblatt | Synode

## 100 Lebensordnung (LO)

» Nach oben | » Alles markieren | Herunterladen... | » Im eigenen Fenster | » Drucken

Volltextsuche F3

### 3.4 Die kirchliche Bestattung (Trauerfeier)

312 Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, mit der die Gemeinde ihre verstorbenen Glieder zur letzten Ruhe geleitet, sie der Gnade Gottes befiehlt und bezeugt, dass Gottes Macht größer ist als der Tod. Die Gemeinde begleitet die Toten im Ritus der Bestattung. Sie begleitet die Hinterbliebenen mit Seelsorge und Fürbitte.

313 Die Gemeinde fühlt sich mitverantwortlich für die Bestattung der Verstorbenen, die keine Angehörigen haben. Ist bei einer Bestattung keine Gemeinde anwesend, begleitet die Pfarrerin oder der Pfarrer die Verstorbenen mit Bibelwort und Gebet.

### 3.5 Die Gestaltung des Gottesdienstes zur Bestattung

©2013 EKHN

# Liturgischer Vorschlag

- Biblisches oder Glaubens-Votum<sup>1</sup>, Tageslosung
- Anlassdaten: Name des/r Verstorbenen, Lebens-/Sterbedaten
- Psalm als Gebetstext oder von der Pfarrperson gesungen<sup>2</sup>
- Geleitwort an den/die anderen Funktionsträger (>Wir sind allein und es ist unsere Aufgabe, NN zu ihrem/seinem letzten Platz auf Erden zu bringen. Wohlan.<)
- Gang zum Grab
- Ablassen der Urne oder des Sarges
- Auferstehungshoffnung (>Christus spricht: Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben. Niemand kommt zum Vater denn durch mich.<)
- Bestattungsworte (>Gott wird NN bewahren bis zum Tag der Auferstehung der Toten. Er erweckt zum Gericht und zum ewigen Leben.<)
- Erdwurf
- Vater unser

[1] Das Glaubensvotum des Heidelberger Katechismus wirft m.E. die Solitarbestattung auf das eigene Leben und Sterben zurück:

„Was ist dein einziger Trost im Leben und im Sterben?

Dass ich mit Leib und Seele im Leben und im Sterben nicht mir, sondern meinem getreuen Heiland Jesus Christus gehöre. Er hat mit seinem teuren Blut für alle meine Sünden vollkommen bezahlt und mich aus aller Gewalt des Teufels erlöst; und er bewahrt mich so, dass ohne den Willen meines Vaters im Himmel kein Haar von meinem Haupt kann fallen, ja, dass mir alles zu meiner Seligkeit dienen muss. Darum macht er mich auch durch seinen Heiligen Geist des ewigen Lebens gewiss und von Herzen willig und bereit, ihm forthin zu leben.“

[2] Vgl. UEK-Bestattungsgagende (Anm. 21), 236.

FORM VI:  
BESTATTUNGSGOTTESDIENST  
OHNE ANGEHÖRIGE

Form VI ist für die Situation einer Sarg- oder Urnenbeisetzung bestimmt, bei der keine Angehörigen oder Bekannten der oder des Verstorbenen anwesend sind und auch niemand aus der Gemeinde gewonnen werden konnte, um das letzte Geleit zu geben. Anwesend sind nur das Bestattungspersonal und die Pfarrerin bzw. der Pfarrer.

Bei der Sarg- oder Urnenbestattung ohne Beteiligung versammeln sich die Pfarrerin bzw. der Pfarrer und die Sargträger oder der Urnenträger an der Friedhofskapelle, gedenken der oder des Verstorbenen im Gebet und geleiten sie bzw. ihn zum Grab. Die kurze Feier kann auch am Grab beginnen. Das Geleitwort und der gemeinsame Weg zum Grab entfallen dann.

VERLAUFSFORM VI

AN DER FRIEDHOFSKAPELLE

GLOCKENGELÄUT	Die Beteiligten versammeln sich an der Friedhofskapelle.
TRINITARISCHES VOTUM	Der Gottesdienst wird durch ein trinitarisches Votum eröffnet.
EINSTIMMUNG	In der Einstimmung wird die besondere Situation einer Bestattung ohne Beteiligung von Angehörigen oder Gemeinde angesprochen und der Name sowie die Lebensdaten der oder des Verstorbenen genannt.
PSALM UND / ODER LIEDSTROPHE	Nach der Einstimmung wird mit Worten eines Psalms oder einer Liedstrophe ein Gebet gesprochen.
GELEITWORT	Vor dem Gang zum Grab spricht die Pfarrerin oder der Pfarrer ein Geleitwort.

WEG ZUM GRAB

WEG ZUM GRAB	Die Beteiligten geleiten den Sarg bzw. die Urne auf dem Weg zum Grab.
--------------	---

AM GRAB

BESTATTUNG

Der Sarg wird ins Grab hinabgesenkt oder die Urne im Grab bestattet beziehungsweise in der Urnenwand (Kolumbarium) beigesetzt. Das Bestattungswort wird mit einem dreimaligen Erdwurf in das offene Grab verbunden. Im Falle einer Sargbestattung folgt ein Abschiedssegens. Anschließend spricht die Pfarrerin oder der Pfarrer ein Auferstehungswort.

- Bei einer Urnenbeisetzung entfällt der Abschiedssegens.
- Der Abschiedssegens kann auch vor dem Absenken des Sarges gesprochen werden. In diesem Fall folgt das Auferstehungswort unmittelbar dem Bestattungswort.
- Bei einer Beisetzung im Kolumbarium entfällt der Erdwurf.

VATERUNSER

Anschließend wird gemeinsam das Vaterunser gesprochen.

SEGEN

Der Bestattungsgottesdienst wird mit dem Segen abgeschlossen.

Aus: Bestattung  
Agende f. d. Univ. Ev. Kirche  
in der EKD, Band 5  
Bielefeld 2004

# Stornierung einer Bestattung

- Sofern die bestattungspflichtigen Angehörigen die Bestattung nicht veranlassen, erlässt das Sozialamt einen Bestattungsbescheid.
- Darin wird der Bestattungstermin anberaumt und zeitgleich ein Kostenbescheid an die Angehörigen erlassen. (Ca. 1.700 €)
- Dann kann es sein, dass Angehörige den Toten doch selbst bestatten wollen und anderweitig beerdigen (lassen).
- Heiligenstock: Storno.
- Meine Anwesenheit: Schlamperei der Kgde.





# Anhang

**Agentur • aim – Frankfurt am Main**  
**Dieter Becker**  
Untermainkai 20, 60329 Frankfurt  
Fon: +49 (0) 69 – 97 99 10 0 / Fax: - 25  
[www.agentur-aim.com](http://www.agentur-aim.com)

# Skurille evang. Antwort

## Tote begleiten ist eines der sieben

Immer mehr einsame Bestattungen: Projekt von Kirchen und Altenzentrum

Von Nina Nikolai

In der Totenhalle warten Pfarrer und Friedhofsgärtner auf Trauernde. Immer öfter allerdings vergebens. Es kommt niemand, der dem Toten die letzte Ehre erweisen will. Zwar werden bei diesen Bestattungen alle Rituale vollzogen, wie sie für eine Beerdigung üblich sind, doch fehlt es am persönlichen Bezug.

Aus diesem Grunde wurde nun das Projekt „Letzte Begleitung einsamer Verstorbener“ ins Leben gerufen, bei dem nicht die Begleitung Sterbender in Form von Hospizarbeit, sondern eben das Geleit für einen toten Menschen das Anliegen ist. Die Johanna-Kirchner-Stiftung, die das Vorhaben ins Le-

ben gerufen hat, hat bereits im Vorfeld mit Irritation und einem gewissen Unverständnis gerechnet. Vor allem die Tatsache, dass Ehrenamtliche für das Projekt gesucht werden, mutet etwas sonderbar an: „Da man bei dieser besonderen Form ehrenamtlicher Arbeit keine unmittelbare Rückmeldung bekommt, muss man von dem hohen Wert der Begleitung überzeugt sein“, sagt Thomas Kaspar, Leiter des Johanna-Kirchner-Altenhilfezentrums.

„Tote zu begleiten ist eines der sieben Werke der Barmherzigkeit. In einer Gemeinschaft unterstützt man sich und dies gilt auch, wenn jemand gestorben ist“, begründet Lars Kessner, Pfarrer der evangelischen Hoffnungsgemeinde, das

Engagement für das Projekt. Neben dem Altenhilfezentrum Johanna Kirchner und der Hoffnungsgemeinde wird das ökumenische Projekt auch von den katholischen Gemeinden St. Gallus und Maria Hilf unterstützt.

„Ich finde es zu einfach, alles auf das städtische Umfeld zu schieben“, sagt der Pfarrer

Ziel der Initiative: Verstorbene, bei denen niemand zur Beerdigung kommt, zu begleiten. „Es ist ein wichtiger Teil und ein Stück Solidarität dem Verstorbenen gegenüber, dass er diesen letzten Gang nicht allein gehen muss“, erklärt Kaspar. Allein auf diesem

## Werke der Barmherzigkeit

Johanna Kirchner motiviert Ehrenamtliche, das letzte Wegstück mitzugehen

Weg war bisher auch der Pfarrer, der lediglich durch Friedhofsgärtner bei der Zeremonie begleitet wurde. „Wenn man liest, dass eine Beerdigung ohne Trauerfeier gewünscht wird, weiß man schon Bescheid“, sagt Pfarrer Kessner.

Durch die ehrenamtlichen Helfer ändert sich dies nun. Eine von ihnen ist Brigitte B., 70 Jahre alt. Sie war bei der ersten Bestattung im Rahmen des Projekts Mitte August dabei. „Ich war schon traurig, dass es das gibt, dass jemand stirbt und wirklich niemand da ist bei der Beerdigung“, schildert sie ihre erste Begleitung. Sie traf sich mit dem Pfarrer in der Totenhalle und begleitete mit diesem den Toten zur letzten Ruhestätte. Am Grab selbst steht den Helfern nach

der Zeremonie durch den Pfarrer die Gestaltung frei. Um ihnen zu ermöglichen, ein paar persönliche Worte am Grab zu sagen, erhalten sie im Vorfeld die wichtigsten Informationen zum Verstorbenen. Da trotz der Anonymität eine gewisse psychische Belastung gegeben ist, sind die Ehrenamtler immer zu zweit.

Die Gründe für den stetigen Anstieg der Zahl einsamer Bestattungen sind vielfältig. „Ich finde es zu einfach, den Umstand allein auf das städtische Umfeld zu schieben“, sagt Lars Kessner. Er schätzt, dass die Wahrscheinlichkeit, einsam zu sterben, zwar bei Menschen ohne Familie höher ist, aber nicht allein den Ausschlag gibt. Brigitte B., die vor ihrem Ru-

hestand in einem Altenheim gearbeitet hat, vermutet den Grund für das einsame Sterben im zunehmenden Alterwerden der Gesellschaft: „Die Leute werden inzwischen sehr alt und wenn man erst einmal ein gewisses Alter erreicht hat oder im Pflegeheim ist, wird es sehr schwer, Kontakte aufrechtzuerhalten.“

Das Projekt läuft inzwischen seit rund vier Wochen und es haben sich bereits zwölf Freiwillige für die Totenbegleitung gefunden. Einige sind bereits im Hospizdienst tätig oder anderweitig mit der Begleitung alter Menschen betraut, aber alle verbindet die gleiche Motivation: später ebenfalls auf dem letzten Gang begleitet zu werden.

Frankfurt Rundschau 15. September 2012

„Tote zu begleiten ist eines der sieben Werke der Barmherzigkeit. In einer Gemeinschaft unterstützt man sich und dies gilt auch, wenn jemand gestorben ist“, begründet Lars Kessner, Pfarrer der evangelischen Hoffnungsgemeinde, das

# Parkfriedhof Heiligenstock

Frankfurt am Main: Parkfriedhof Heiligenstock - Mozilla Firefox

www.frankfurt.de/sixcms/detail.php?id=2792&\_ffmpar\_id\_inhalt

FRANKFURT.de

LEBEN IN FRANKFURT TOURISMUS KULTUR WIRTSCHAFT RATHAUS

Startseite > Leben in Frankfurt > Im Grünen > Friedhöfe

## Parkfriedhof Heiligenstock

Der Parkfriedhof Heiligenstock ist der **jüngste Friedhof** der Stadt Frankfurt am Main und wurde im Jahr 1992 eröffnet.

Markantes Merkmal ist die lichtüberflutete Friedhofshalle des Architekten Prof. Max Bächer. Durch ein Oberlicht von vier Metern Durchmesser wird der Raum mit Licht überflutet.

Bei der Anlage des Friedhofes wurde Wert auf den Parkcharakter und den freien Blick auf den Taunus gelegt.

### islamische Bestattungen

Auf diesem Friedhof befindet sich ein gesondertes Feld für islamische Bestattungen. Zusätzlich gibt es einen weiteren Abschiedsraum, der ohne jegliche Symbolik, von Bürgerinnen und Bürgern z. B. des islamischen Glaubens genutzt wird, sowie die Möglichkeit eine rituelle

**SUCHE**

Suchbegriff

- Erweiterte Suche
- Frankfurt von A-Z
- Sitemap
- Branchenkompass

**KONTAKT**

- Grünflächenamt

**WEITERE HINWEISE**

- Friedhofsangelegenheiten
- Grabpatenschaften
- Islamische Bestattungen

Arbeit & Beruf

Bildung & Wissenschaft

Frankfurt.info

Freizeit

Gastronomie & Einkaufen

Gesundheit

**Im Grünen**

- Anlagen & Parks
- Friedhöfe**
- Gärten
- Grillplätze
- GrünGürtel
- Hundeausläufflächen
- Kleingärten
- Liegewiesen
- Mainufer
- Natur & Landschaft
- Pflanzen & Tiere
- Spielplätze
- Stadtgewässer
- Wald
- Wallanlagen

Parkfriedhof Heiligenstock - Wikipedia - Mozilla Firefox

de.wikipedia.org/wiki/Parkfriedhof\_Heiligenstock

Benutzerkonto anlegen Anmelden

Artikel Diskussion Lesen Bearbeiten Suchen

## Parkfriedhof Heiligenstock

Koordinaten: 50° 9′ 41″ N, 8° 43′ 25″ O﻿ / ﻿50.16139° N 8.72361° O﻿ / 50.16139; 8.72361

Der **Parkfriedhof Heiligenstock** ist ein städtischer **Friedhof** in **Frankfurt am Main**. Er liegt im Nordosten des Frankfurter Stadtgebiets, am nördlichen Rand des namensgebenden Hochplateaus *Heiligenstock* auf dem Höhenzug **Berger Rücken**, unmittelbar an der Stadtgrenze zu **Bad Vilbel**.

**Inhaltsverzeichnis** [Vorborgen]

- 1 Charakterisierung
- 2 Geschichte
- 3 Grabstätten von Persönlichkeiten
- 4 Lage
- 5 Verkehrsanbindung
- 6 Quellen
- 7 Einzelnachweise

### Charakterisierung

[Bearbeiten]

Das 17,38 Hektar große Gelände ist als **Parkfriedhof** konzipiert, die sich

Hauptseite

Themenportale

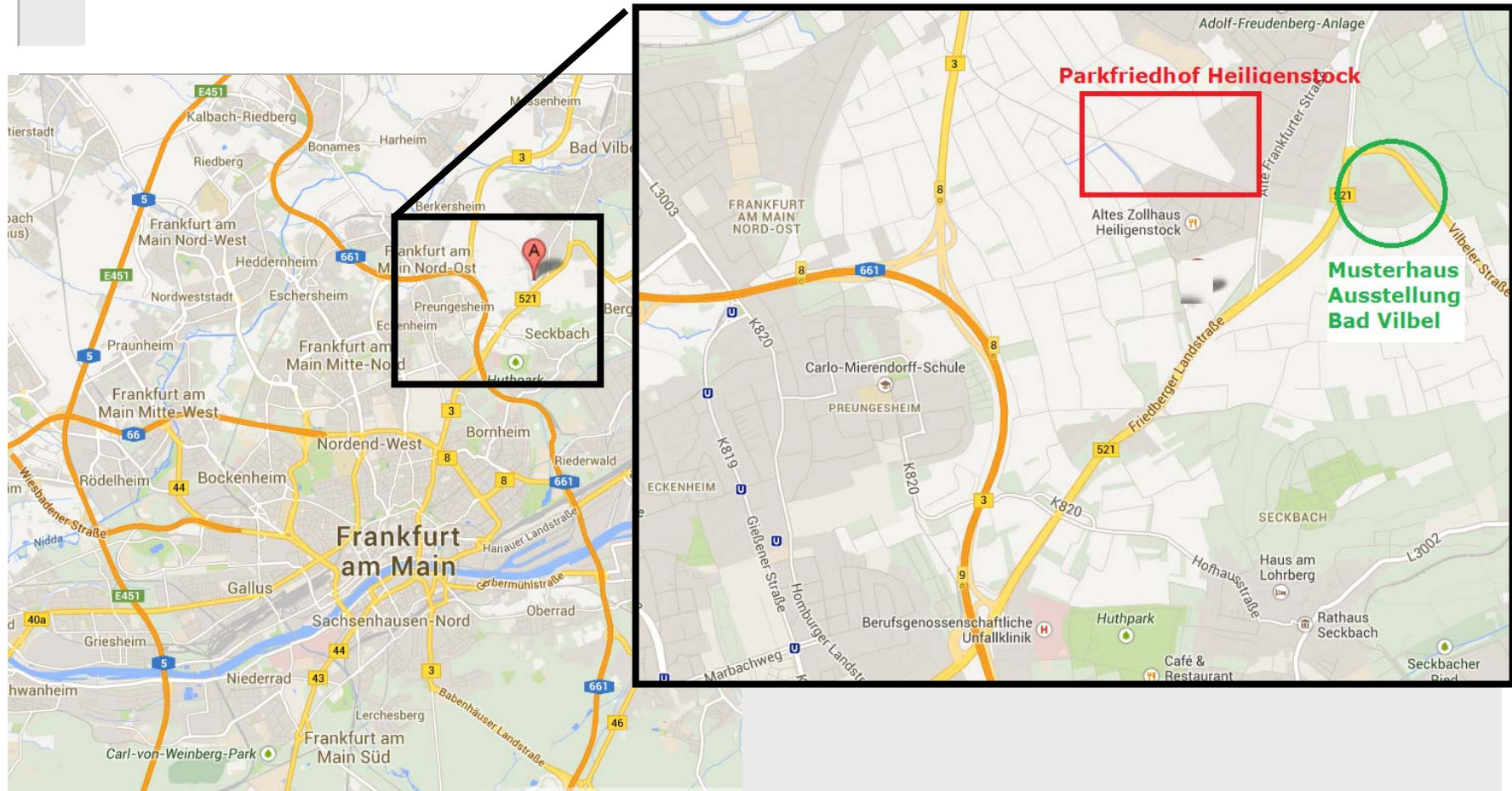
Von A bis Z

Zufälliger Artikel

- Mitmachen
- Drucken/exportieren
- Werkzeuge

Der dem Friedhof und dem benachbarten Gelände namensgebende **Bildstock** am **Alten Zollhaus** an der Friedberger Landstraße

# Parkfriedhof Heiligenstock



# Gesetzliche Anpassungen

- Begriffs-/Gewichtsbestimmungen für Tot-, Fehlgeborene oder stillgeborenes Leben[1],
- die Bezeichnung von Bestattungsarten[2],
- andere Begräbnisformen wie See[3]-, Baumbestattung[4] (in der Erde unter einem Baum auf Friedhöfen oder in einem "Friedwald"), Ausstreu-[5] oder Nischenbestattungen in Kolumbarien[6],
- Bestattungen außerhalb von Friedhofsflächen[7], rituelle Waschungen[8], offene Aufbahrung der Leiche vor und während der Begräbnisfeier[9],
- "sarglose" Bestattung beispielsweise im Leichentuch[10], optionale Individualbestattungen von Fehlgeborenen unter 500 Gramm auf Wunsch der Eltern[11], oder dass nun Säрге und Urnen nicht nur aus verrottenden, sondern aus umweltgerecht abbaubaren Materialien entsprechend der ausgewiesenen "Liege- bzw. Ruhezeiten" der Gräber bestehen müssen.[12]

- [1] Beispielsweise im BestattG des Landes Sachsen-Anhalts im § 2 mit einer Gewichtsangabe von 500gr. Die Friedhofsordnung der Stadt Frankfurt regelt den Begriff "Verstorbene oder Totgeborene" nicht nach Gewicht, sondern nach Schwangerschaftsmonaten (ab 6. Monat), wobei § 2 Abs 3 ausführt: "Gestattet ist ebenfalls die Bestattung eines totgeborenen Kindes, das vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden ist, oder eines Fötus." Das Berliner BestG ordnet eine Bestattungspflicht bei Totgeburten über 1000gr an: "§ 15 BestG: Bestattungspflicht (1) Jede Leiche muss bestattet werden. Dies gilt nicht für Totgeborene mit einem Gewicht unter 1.000 Gramm. Diese Totgeborenen sowie Fehlgeborene sind auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten." Das BestG Bayerns regelt in Artikel 6 Abs. 1: "Eine totgeborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 Gramm (Fehlgeburt) kann bestattet werden." Die bayrische Stadt Starnberg [Friedhofbenutzungssatzung] hat im ihrem "Waldfriedhof" Grabstätten für stillgeborenes Leben (definiert als "unter 500g Fehlgeburten") ausgewiesen: "§ 17 Grabstätte für stillgeborenes Leben (1) In der Grabstätte für stillgeborenes Leben im Waldfriedhof werden Fehlgeburten unter 500 g anonym zur Ruhe gebettet. Für dieses Grab kann kein Nutzungsrecht erworben werden. "
- [2] Die Frankfurter Friedhofsordnung definiert in § 3 einerseits "Erdbestattung" (mit Leichnam in einem Sarg) und andererseits für "Feuerbestattung" zusätzlich den Begriff "Beisetzung" (Leichenasche in einer Urne). Feuerbestattung in Krematorien und damit Urnenbehältnisse entstehen in Deutschland Ende des 19. Jahrhunderts. In Gotha eröffnet 1878 das erste Krematorium und die erste offizielle Leichenverbrennung erfolgt am 10.12.1878. Vgl. Fischer (1996), Kap. V, S. 209. Informativ und lesenswert.
- [3] Für Seebestattungen sind die jeweiligen Landesgesetze hinzuzuziehen. Von Antragsverpflichtung (Bayern BestG § 12 Abs. 1 Satz 3) bis völlige Gleichstellung der Seebestattung mit Friedhofsbestattungen (Schleswig-Holstein BestattG § 15 Abs 1) finden sich entsprechende rechtliche Grundlagen. Für die Seebestattung sind spezielle Seebestatter analog zu Friedhofsbestattern zugelassen und zuständig. Bestimmte Seegewässer sind als Seebestattungsgebiete ausgewiesen. Beispiel: "Rügener" Seebestattungsgebiete siehe z.B. unter: <http://www.ostsee-bestattungen.de>
- [4] Siehe beispielsweise das Bestattungsgesetz Sachsen (SächsBestG) in der Fassung vom 1.3.2012. Nach § 2 Abs. 3 können die neuen Bestattungsarten nach kommunalen Satzungen festgelegt werden. Exemplarisch umgesetzt in der Friedhofssatzung der Stadt Dresden, Letztfassung vom 11.03.2010, in §15 Abs 1 Buchstabe "g", wo diese Art der Bestattungen als "Baumgräber" bezeichnet werden.
- [5] Das Berliner FriedG (Letzte Fassung vom 30.11.2012) gestattet den Friedhofsbetreibern nach § 12 Abs 4 auch die Möglichkeit so genannte Aschengrabstätten anzulegen, mit der folgenden Bestattungsart: "Aschengrabstätten stehen für das Ausstreuen der Asche Verstorbener zur Verfügung."
- [6] Kolumbarien (aus dem Lat.: "Taubenschlag", weil die Urnenaufbewahrungsorte einem Taubenschlag ähnelten) sind spezielle Mauerwände oder Gebäude auf Friedhöfen, in die - meist übereinander und oberirdisch angeordnet - verschiedene Urnennischen (seltener Sargnischen) eingelassen sind, die als Bestattungs- bzw. Aufbewahrungsort für Urnen zugelassen sind. Vgl. u.a. Groß (1964). Exemplarisch: Friedhofssatzung der Stadt Dresden, § 15 Abs. 1 Buchstabe "f".
- [7] Bayern BestG § 12 Beisetzung außerhalb von Friedhöfen: "(1) 1 Beisetzungen außerhalb von Friedhöfen sind mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig. 2 Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund das rechtfertigt oder wenn es dem Herkommen entspricht, der Bestattungsplatz den nach Art. 9 Abs. 1 für Friedhöfe geltenden Anforderungen entspricht, die Erhaltung des Bestattungsplatzes während der Ruhezeit gesichert ist und überwiegende Belange Dritter nicht entgegenstehen." Oder siehe auch das hessische FBG § 4 Abs. 2: "Die Bestattung außerhalb öffentlicher Friedhöfe kann nur erlaubt werden, wenn dies mit Rücksicht auf besondere persönliche oder örtliche Verhältnisse gerechtfertigt erscheint, das vorgesehene Grundstück zur Bestattung geeignet und die ordnungsmäßige Grabpflege mindestens für die Dauer der Ruhefrist (§ 6 Abs. 2) gesichert ist. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden. Erlaubnisbehörde ist das Regierungspräsidium Kassel."
- [8] Berliner BestG (Ergänzung seit 29.12.2010 gültig) durch § 10a Rituelle Waschungen von Leichen: "Rituelle Waschungen von Leichen dürfen nur in den vom Bezirksamt hierfür als geeignet anerkannten Räumen in Leichenhallen oder religiösen Einrichtungen unter Einhaltung geeigneter hygienischer Schutzmaßnahmen durchgeführt werden." Die Kosten für rituelle Waschungen werden in der Berliner FriedGebO unter Ziffer 3.2.5.1 geregelt: "Bereitstellen eines besonderen Waschrums für die rituelle Waschung und Gebet, je angefangene Stunde - 149,00 Euro. 3.2.5.2 Bereitstellen eines Gebetsraums ohne rituelle Waschung, je angefangene Stunde - 58,00 Euro.
- [9] Sachsen SächsBestG § 16 Abs. 5. Dagegen Berliner BestG, bei dem Ausnahmen durch das Bezirksamt zugelassen werden können. "§ 14 Öffentliches Ausstellen von Leichen (1) 1Leichen dürfen nicht öffentlich ausgestellt werden. 2Das Öffnen oder Offenlassen des Sarges während der Bestattungsfeierlichkeiten ist verboten. (2) Das Bezirksamt kann Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen."
- [10] Berliner BestG § 10 Abs. 2 (seit 29.12.2010): "(2) 1Abweichend von der Pflicht nach § 10 Satz 1, in einem Sarg zu bestatten, können Leichen aus religiösen Gründen auf vom Friedhofsträger bestimmten Grabfeldern in einem Leichentuch ohne Sarg erdbestattet werden. 2Die Leiche ist auf dem Friedhof bis zur Grabstätte in einem geeigneten Sarg zu transportieren." Die Möglichkeit, Leichen "sarglos" zu bestatten, wird in den letzten Jahren vor allem in Städten in die lokale Satzungen übernommen. Die Kölner Friedhofssatzung vom 19.10.2010 [Download über <http://www.stadt-koeln.de/> => Friedhofssatzung] führt beispielsweise in § 9 "Särge und Urnen" aus: "(1) Tote sind grundsätzlich in Särgen anzuliefern, aufzubewahren und zu bestatten. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung ohne Sarg gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg vorgesehen ist. Bei der sarglosen Grablegung hat der Bestattungspflichtige das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen."
- [11] Sachsen SächsBestG § 18. Frankfurter Friedhofsordnung § 2 Abs 3: "Gestattet ist ebenfalls die Bestattung eines totgeborenen Kindes, das vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden ist, oder eines Fötus."
- [12] Exemplarisch: Sachsen SächsBestG § 16 Abs. 3; § 18b Abs. 6.

# Kostenbeispiel Berlin

- Je nach Gebührensatzung liest sich die Kostenaufstellung so funktional wie eine Rechnung bei einer Unfallreparatur am Auto. Auswahlbeispiel Berlin [\[1\]](#): Verwaltungsgebühr - 54 €; Friedhofsgrundgebühr - 496 €; Beisetzung einer Urne einschließlich Urnenannahme, Urnenaufbewahrung bis zu 3 Wochen, Bereitstellen der Urne zur Beisetzung, Herstellen und Schließen der Gruft, Sandschale, Urnenträger, Anordnen der Blumen und Gebinde - 97 €; Bereitstellung der Feiereinrichtungen für eine Trauerfeier einschließlich Ausschmücken mit Pflanzendekoration und Kerzen, Bereitstellung der Orgel, des Harmoniums oder von Musikübertragungsgeräten für die Dauer von bis zu 30 Minuten - 159 €; für eine Abschiednahme am offenen Sarg vor Beginn der Trauerfeierlichkeiten für die ersten 10 Minuten - 15 € und je weitere angefangene 10 Minuten - 4 €; Sargträger, je Person - 30 €.
- [\[1\]](#) Siehe Berlin FriedGebO - Anlage 1.

<b>3</b>	<b>Bestattungen, Trauerfeierlichkeiten und Grabmalangelegenheiten</b>	
3.1	Bestattungen	
3.1.1	Erdbestattung einschließlich Sargannahme, Sargaufbewahrung bis zu 4 Tage nach dem Einlieferungstag, Bereitstellen des Sarges zur Bestattung, Herstellen und Schließen der Gruft, Auskleiden der Gruft, Sandschale, Trauerzugführer, Anordnen der Blumen und Gebinde	
3.1.1.1	in einer Erdwahl- oder Familiengrabstätte einschließlich Abräumen der Pflanzung nach dem Erlöschen des Nutzungsrechts	285,00
3.1.1.2	in einer Erdreihengrabstätte einschließlich Abräumen der Pflanzung nach dem Erlöschen des Nutzungsrechts	232,00
3.1.1.3	in einer Erdreihengrabstätte mit einheitlicher Anlage und Pflege (nur in Verbindung mit Tarifstelle 4.1.1)	228,00
3.1.1.4	in einer Erdgemeinschaftsgrabstätte (nur in Verbindung mit Tarifstelle 4.1.2)	228,00
	Anmerkung: Die Gebühr nach den Tarifstellen 3.1.1.1 bis 3.1.1.4 ermäßigt sich um 15,00 EUR, wenn der Friedhof keine Möglichkeit der Sargaufbewahrung hat.	
3.1.2	Beisetzung einer Urne einschließlich Urnenannahme, Urnenaufbewahrung bis zu 3 Wochen, Bereitstellen der Urne zur Beisetzung, Herstellen und Schließen der Gruft, Sandschale, Urnenträger, Anordnen der Blumen und Gebinde	
3.1.2.1	in einer Erdwahl-, Erdreihen-, Urnenwahl- oder Familiengrabstätte einschließlich Abräumen der Pflanzung nach dem Erlöschen des Nutzungsrechts	97,00
3.1.2.2	in einer Urnenreihengrabstätte einschließlich Abräumen der Pflanzung nach dem Erlöschen des Nutzungsrechts	91,00
3.1.2.3	in einer Urnen- oder Aschengemeinschaftsgrabstätte (nur in Verbindung mit Tarifstelle 4.1.3)	87,00
3.1.2.4	in einer Urnenwandgrabstätte (nur in Verbindung mit Tarifstelle 4.1.4 oder 4.1.5)	50,00
3.1.2.5	in einer Familiengrabstätte eines Baumfeldes (nur in Verbindung mit Tarifstelle 4.1.6)	108,00
3.2	Bereitstellung der Feiereinrichtungen	
3.2.1	für eine Trauerfeier einschließlich Ausschmücken mit Pflanzendekoration und Kerzen, Bereitstellung der Orgel, des Harmoniums oder von Musikübertragungsgeräten	
3.2.1.1	für die Dauer von bis zu 30 Minuten	159,00



3.2.2	für eine stille Abschiednahme für 15 Minuten einschließlich einfacher Ausschmückung des Raumes einschließlich Kerzen	58,00
3.2.3	für eine Abschiednahme am offenen Sarg vor Beginn der Trauerfeierlichkeiten	
3.2.3.1	für die ersten 10 Minuten	15,00
3.2.3.2	je weitere angefangene 10 Minuten	4,00
3.2.4	für die würdige Urnenübergabe an die Trauergemeinde in einem Raum, wenn weder Trauerfeier noch stille Abschiednahme vorgesehen sind	22,00
3.2.5	Islamische Bestattungen	
3.2.5.1	Bereitstellen eines besonderen Waschrums für die rituelle Waschung und Gebet, je angefangene Stunde	149,00
3.2.5.2	Bereitstellen eines Gebetsraums ohne rituelle Waschung, je angefangene Stunde	58,00
3.3	Grabmalangelegenheiten	
3.3.1	Erteilen einer Zustimmung zum Aufstellen eines stehenden Grabmals einschließlich Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts	
3.3.1.1	mit einem Rauminhalt von bis zu 0,05 m <sup>3</sup>	100,00
3.3.1.2	mit einem Rauminhalt von mehr als 0,05 m <sup>3</sup> bis zu 0,1 m <sup>3</sup>	163,00
3.3.1.3	mit einem Rauminhalt von mehr als 0,1 m <sup>3</sup> je weitere angefangene 0,1 m <sup>3</sup>	34,00